

Städtebaulicher Vertrag

zwischen der

Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
über Amt Warnow-West, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Horst Harbrecht

- nachfolgend Gemeinde genannt -
und

Frau Nicole Krüger-Olendorf
Gauswisch 28, 18107 Elmenhorst

- nachfolgend Investor genannt -

Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen plant, den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, „Gauswisch“, zu fassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) folgenden städtebaulichen Vertrag über die Erstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, „Gauswisch“.

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Flurstücke 31/29 und 31/28, Flur 4, Gemarkung Elmenhorst. In diesem Bereich ist angestrebt, die Baugrenzen zu ändern und die Zulässigkeit der Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) festzusetzen.

1. Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde beauftragt ein fachkompetentes Planungsbüro für Bauleitplanung (nachfolgend Planungsbüro genannt) mit der Erstellung der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2, „Gauswisch“. Die Planungsziele ergeben sich aus dem Aufstellungsbeschluss, Entwurf und Übersichtsplan Geltungsbereich s. Anlage 1.

Der Investor übernimmt nach § 11 BauGB alle in diesem Zusammenhang anfallenden anteiligen Kosten, s. Anlage 2.

Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß Nr. 3 und 4 dieses Vertrages.

Der Investor stellt auf eigene Kosten eine Vermessung als Kartengrundlage und falls erforderlich ein Baugrundgutachten für die Erstellung des Bebauungsplanes bereit.

2. Haftungsausschluss

Forderungen des Investors gegenüber der Gemeinde wegen der Nichtdurchführung oder der Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplanes, beispielsweise Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit des Planes, sind ausgeschlossen. Es bleibt bei der Planungshoheit der Gemeinde.

3. Planungskosten

Der Investor übernimmt die anfallenden Planungskosten in voller Höhe. Sofern die Rechnung des Planungsbüros nach der HOAI die Kostenschätzung berechtigter Weise übersteigt, übernimmt der Investor diese Kosten ebenfalls.

Die Übernahme der Kosten erfolgt entsprechend Nr. 4.

Durch die Zahlung der Planungskosten erwirbt der Investor kein Recht aus dem Urheberrecht für die Planungsunterlagen.

Der Investor wird über den Stand der Planung informiert und erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgende Unterlagen:

- Bebauungsplan mit Anlagen
- die für die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 2 bedeutsamen Stellungnahmen aus dem Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

4. Vorausleistungen, Abrechnung

4.1. Der Investor zahlt innerhalb von 3 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages den Betrag in Höhe von **3.477,18 €** gemäß Anlage 1 auf das Konto des Amtes Warnow West: Deutsche Bank, BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE76130700000166033100 (BLZ 130 700 00, Kto. 1660 331).

4.2. Sollten sich die voraussichtlichen Kosten während des Verfahrens erhöhen, ist die Gemeinde berechtigt, jederzeit eine weitere Vorauszahlung entsprechend der Kostensteigerung zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % von dem Investor zu verlangen. Der Investor ist verpflichtet, aufgrund von Kostensteigerungen weiter geltend gemachte Vorausleistungen binnen einer Frist von 3 Wochen auszugleichen.

4.3. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens und soweit feststeht, dass keine weiteren Kosten anfallen, nimmt die Gemeinde eine Aufstellung der angefallenen Kosten und der vereinnahmten Vorauszahlungen vor. Ergibt sich aus der Übersicht, dass die angefallenen Kosten höher sind als die Vorauszahlungen, ist der Investor verpflichtet, den Differenzbetrag binnen einer Frist von 3 Wochen gegenüber der Gemeinde auszugleichen. Ergibt sich ein Saldo zu Gunsten des Investors, wird die Gemeinde diesen auf das Konto des Investors ausgleichen. Guthabenzinsen werden von der Gemeinde nicht gezahlt.

4.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Leistungsannahme und Rechnungsprüfung die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragungspflicht anwendet.

5. Vertragsübergang

Der Vertrag ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht übertragbar.

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit der Investor infolge einer Kündigung der Gemeinde den Auftrag gegenüber Planern und Ingenieuren entzieht und dort Ansprüche auf Ersatz der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen entstehen, ist die Gemeinde zum Ausgleich nicht verpflichtet.

6. Gerichtsstand

Für Entscheidungen von Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Schwerin zuständig.

7. Sonstiges

7.1. Jegliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Formerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.

7.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Anlagen:

- 1 Aufstellungsbeschluss und Übersichtsplan Geltungsbereich
- 2 Planungskosten

Kritzmow, den

Kritzmow, den

.....
Bürgermeister
H. Harbrecht

.....
Investor